

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

185

Gesetz: TO.A § 3 Anl. 1: VergGr. IV; Tarifvertrag vom
15. Januar 1960 zur Änderung und Ergänzung der
Anlage 1 zur TO.A: VergGr. IV b (Rentenabschnitts-
führer).

Leitsätze:

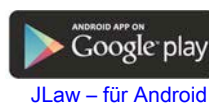
- 1.) Das Merkmal "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" der 1. Fallgruppe der VergGr. IV b TO.A in der Fassung des TV vom 15. Januar 1960 ist mit dem Merkmal der 1. Fallgruppe der bisherigen VergGr. IV TO.A "besonders verantwortliche Stellung" inhaltsgleich.
- 2.) Nur wenn die "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" überwiegt, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b TO.A (TV vom 15. Januar 1960).

Aktenzeichen: 4 AZR 227/61

Urteil des BAG vom 15. November 1961 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 227/61

Sa 83/61 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

185

verkündet
am 15. November 1961

bez. Mißler,

angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1961 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und
Dr. Sohler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1961
- 8 Sa 83/61 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist als Rentenabschnittsführer beim Versorgungsamt K im Angestelltenverhältnis beschäftigt und erhält Vergütung nach VergGr. V b TO.A.

Die Rentenabteilung des Versorgungsamts K ist in 36 Rentenabschnitte eingeteilt. Drei bis vier solcher Abschnitte sind in einem Dezernat zusammengefaßt, das unter der Leitung eines Dezernenten, in der Regel eines Regierungsrats oder eines gleichgestellten Angestellten oder auch eines Amtmanns, steht.

Der Rentenabschnitt des Klägers ist mit der Bearbeitung von Rentenansprüchen und der Erteilung von Rentenbescheiden in der Beschädigtenversorgung von Witwen und Waisen und anderen Hinterbliebenen befaßt. Die Bearbeitung schließt die Klärung der Sach- und Rechtslage ein.

Als Rentenabschnittsführer hat der Kläger die Aufgabe, die Anträge und sonstigen Eingänge zu sichten und an seine Mitarbeiter zu verteilen. Die schwierigen Fälle bearbeitet der Kläger selbst; die anderen Fälle werden unter seiner Anleitung von seinen Mitarbeitern erledigt, deren Arbeiten der Kläger durchsieht. Er bespricht mit ihnen auch die eingehenden Erlasse, Verfügungen und Anordnungen.

Jeder Rentenbescheid enthält einerseits eine Entscheidung über den Rentenanspruch selbst, andererseits die rechnerische Feststellung der zu zahlenden Beträge sowie am Schluß eine Kassenanweisung, in der die errechneten Beträge zur Zahlung angewiesen werden. Der Rentenabschnittsführer unterzeichnet den Bescheid einschließlich der Kassenanweisung hinsichtlich der rechnerischen Feststellung. Dann erhält ihn der Dezernent, der ihn hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit unterschreibt. In schwierigen Fällen wird zunächst eine Verfügung und erst nach deren Unterzeichnung durch den Dezernenten der Bescheid angefertigt. Bei einfachen Sachen werden dem Dezernenten Verfügung und Bescheid zusammen vorgelegt. Von der im Bescheid enthaltenen Kassenanweisung wird entweder im Durchschreibeverfahren oder im Wege einer Abschrift eine förmliche Kassenanweisung gefertigt, die vom Rentenabschnittsführer unterschrieben wird. Sie dient der Amtskasse als Zahlungsbeleg.



Im büromäßigen Dienstbetrieb besorgt der Kläger die Sicherstellung der Akten, die Listen- und Karteiführung und die Überwachung der Termine. Ihm obliegt auch die Ausstellung und Verwaltung der Rentenausweiskarten.

In der Zeit vom 3. Juni 1958 bis zum Frühjahr 1960 hat der Kläger mehrere Termine mit jeweils 10 Streitsachen vor dem Sozialgericht wahrgenommen. Dabei hatte er die Befugnis, Vergleiche abzuschließen, wovon er auch Gebrauch gemacht hat. Seither hat der Kläger das beklagte Land nicht mehr vertreten.

Dem Kläger unterstehen ein Angestellter der VergGr. VIb TO.A, zwei Angestellte nach VergGr. VII und ein Angestellter der VergGr. VIII TO.A. Zeitweilig sind im Abschnitt des Klägers weiter ein Regierungssekretär und ein Inspektor-Anwärter zur Ausbildung tätig.

Zur ordnungsmäßigen Bearbeitung der von ihm zu erledigenden schwierigen Anträge und zur Beaufsichtigung der Arbeiten seiner Mitarbeiter benötigt der Kläger gründliche und umfassende Kenntnisse des gesamten Versorgungsrechts. Er muß aber auch die in Betracht kommenden Verfahrensvorschriften, insbesondere diejenigen des Sozialgerichtsgesetzes kennen, um Bescheide fertigen, Fristen überwachen und, wie es zeitweilig geschehen ist, Termine vor den Sozialgerichten wahrnehmen zu können. Darüber hinaus muß der Kläger mit den Gebieten der Sozialversicherung und des Kassenwesens insoweit vertraut sein, als dies zur Feststellung der Einkommensverhältnisse für die Rentenberechnung und zur Feststellung der Kassenanweisungen erforderlich ist.

Der Kläger ist der Auffassung, er befinde sich angesichts seiner Aufgaben als Rentenabschnittsführer in einer besonders verantwortlichen Stellung i.S. der VergGr. IV TO.A bzw. übe eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus, durch die er sich aus der VergGr. V b heraushebe, wie es die Merkmale der VergGr. IV b TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 verlangten. Der Kläger hat im Berufungsrechtszug zuletzt beantragt,



festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1958 Vergütung nach VergGr. IV b TO.A zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es vertritt den Standpunkt, der Kläger erfülle die Voraussetzungen der von ihm begehrten Vergütungsgruppe nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Feststellung, daß ihm Vergütung nach VergGr. IV b TO.A ab 1. Januar 1960 zustehende. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Auffassung der Revision ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil zu dem Ergebnis kommt, daß die Aufgaben des Klägers als Rentenabschnittsführer nicht den Anforderungen der VergGr. IV b TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 entsprechen, die für die im Revisionsrechtszug allein noch streitige Zeit ab 1. Januar 1960 maßgeblich ist. Die Merkmale der hier in Betracht kommenden 1. Fallgruppe der VergGr. IV b (neu) lauten:

"Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben."

Ob die Tätigkeit des Klägers, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, die für eine Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe vorausgesetzten, durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 geänderten Merkmale der VergGr. V b (neu) aufweist, nach der der Kläger unstreitig bezahlt wird, bedarf hier keiner Erörterung. Denn ohne Rechtsirrtum sieht das Landesarbeitsgericht in den Aufgaben des Klägers keine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" i.S. der VergGr. IV b (neu), durch die er sich aus der VergGr. V b (neu) herausheben könnte.



Bei diesem Tätigkeitsmerkmal handelt es sich um einen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriff, dessen Anwendung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom Revisionsgericht nur daraufhin nachzuprüfen ist, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff selbst verkannt hat, oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder die Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. z.B. BAG 4, 152 [155]; 5, 38 [43]; 7, 64 [66]; BAG AP Nr. 19, 29 zu § 3 TO.A).

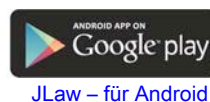
Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die Neufassung der 1. Fallgruppe der VergGr. IV b (neu) stelle, soweit es sich um das hier entscheidende Merkmal der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" handle, gegenüber der VergGr. IV (alt), wo vom Angestellten in "besonders verantwortlicher Stellung" die Rede sei, keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine andere Formulierung dar. Es kann ununtersucht bleiben, ob und inwieweit sich die Begriffe "verantwortlich" und "verantwortungsvoll" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unterscheiden, worauf die Revision abhebt. Denn wenn die Vergütungsordnung der TO.A das Wort "verantwortlich" in derselben Weise wie nunmehr "verantwortungsvoll" lediglich im Zusammenhang mit der vom Angestellten ausgeübten Tätigkeit gebraucht, wie das in den 1. Fallgruppen der VergGr. I und II geschieht, die sich mit dem wissenschaftlichen Angestellten in "besonders verantwortlicher Tätigkeit" befassen, dann ergibt sich daraus deutlich, daß im Rahmen der TO.A beide Worte dasselbe besagen, nämlich, daß eine Tätigkeit mit (besonderer) Verantwortung verbunden sein muß. Das war in VergGr. IV (alt) nicht etwa deshalb anders, weil dort ein Angestellter in "besonders verantwortlicher Stellung" vorausgesetzt wurde. Denn ob das zutraf, war auch hier nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Art der in Betracht kommenden Tätigkeit und der mit ihr verbundenen Verantwortung zu beurteilen (vgl. BAG 7, 64 [69 f.]).



Daher bedeutet es keine Begriffsverkenntung, wenn das Landesarbeitsgericht einen sachlichen Unterschied zwischen dem erwähnten Merkmal der VergGr. IV (alt) und der in der Gruppe IV (neu) verlangten "besonders verantwortungsvollen" Tätigkeit verneint (vgl. dazu im Übrigen auch Clemens-Görner-Opalke, Vergütungsrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, 4. Aufl., Anm. 38).

Die besondere Verantwortung einer Tätigkeit kann sich, wie das Bundesarbeitsgericht bereits in früheren Entscheidungen ausgeführt hat, im einzelnen auf den Behördenapparat als solchen erstrecken, wie bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, oder auf die Durchführung besonders schwieriger Aufgaben oder auf sonstige ideelle oder materielle Belange des öffentlichen Arbeitgebers oder schließlich auch auf die Lebensverhältnisse Dritter. Dabei kann je nach den Umständen das eine oder andere Moment genügen oder auch eine besondere Verantwortung i.S. des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. IV b (neu) erst beim Zusammentreffen mehrerer Momente anzuerkennen sein. Die Entscheidung hierüber liegt im wesentlichen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (vgl. dazu BAG 1, 247 [249]; 7, 64 [69 f.]).

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte prüft das Landesarbeitsgericht entsprechend den für eine Einreihung des Klägers in die von ihm begehrte VergGr. maßgeblichen Grundsätzen, ob sich die nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils vom Kläger überwiegend ausgeübte Tätigkeit, nämlich die Leitung des Rentenabschnitts, die Bearbeitung der schwierigen Sachen einschließlich der Überwachung der von seinen Mitarbeitern erledigten Fälle sowie die Feststellung der Kassenanweisungen, durch besondere Verantwortung auszeichnet. Wenn das Berufungsgericht zunächst, soweit die Leitungs- und Überwachungsaufgaben, die hierzu gehörende Erörterung der ihm zugeleiteten Erlasse, Verfügungen und Anordnungen mit seinen Mitarbeitern und die Schwierigkeit der von ihm selbst bearbeiteten Sachen in Frage stehen, eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit nicht anerkennt, so ist ein revisibler Rechtsverstoß in dem oben dargelegten Sinne nicht ersichtlich.



Daß das Berufungsurteil die Stellung des Klägers als Vorgesetzter von vier, zeitweilig sechs Mitarbeitern nicht besonders in Betracht zieht, läßt die Bewertung des Landesarbeitsgerichts allein noch nicht als offensichtlich fehlerhaft erscheinen. Das ist auch nicht deshalb anzunehmen, weil der Kläger die von seinen Mitarbeitern erledigten Fälle durchzusehen hat. Da er sich nämlich der schwierigen Sachen selbst anzunehmen hat, kann es sich dabei nur um die einfacheren Sachen handeln, die überdies zur Nachprüfung alle über den Dezernenten laufen, worauf später noch einzugehen sein wird. Dafür, daß im Rahmen der überwiegenden Tätigkeit des Klägers besonders schwierige Arbeiten anfallen, bietet der festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt. Im übrigen hat die Revision insoweit auch keine Bemängelungen vorgebracht.

Ebensowenig besteht Anlaß zu rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht dem Kläger eine besondere Verantwortung i.S. der VergGr. IV b (neu) bei der Erteilung von Rentenbescheiden auch im Hinblick auf deren Auswirkungen gegenüber der öffentlichen Hand, die mit Ausgaben belastet wird, oder gegenüber den Antragstellern abspricht. Das Landesarbeitsgericht führt in diesem Zusammenhang aus, soweit die sachliche und rechtliche Bearbeitung der Rentenansprüche in Betracht komme, trage die letzte Verantwortung nicht der Kläger, sondern der zuständige Dezernent, der allein für die sachliche Richtigkeit der Bescheide unterzeichne. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht etwa daraus, daß der Dezernent keine Zeit zu eigener Überlegung und Nachprüfung habe, sondern sich ganz auf die Arbeit des Klägers verlassen müsse, wie dieser geltend gemacht habe. Denn ein Großteil der Anträge bestehe aus einfach gelagerten Fällen, bei denen eine bloße Durchsicht der Akten auf den ersten Blick zeige, ob der Anspruch gerechtfertigt sei oder nicht. Infolgedessen bleibe dem Dezernenten, was er auch bestätigt habe, neben diesen Sachen ausreichend Zeit für eine eigene Überprüfung der grundsätzlichen und schwierigen Fälle, bei denen im übrigen die Vorarbeiten und rechtlichen Erörterungen



- 8 -

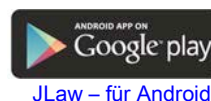
in der Verfügung erkennen ließen, welche rechtlichen Gesichtspunkte maßgeblich und ob die entscheidenden Fragen zutreffend gelöst seien. Was die Feststellung der Kassenanweisungen betreffe, so sei zu beachten, daß jede einzelne Anweisung von der beim Versorgungsamt eingerichteten Visa-Prüfstelle eingehend nachgeprüft werde, bevor sie an die Amtskasse gelange. Dabei werde genau untersucht, ob die einzelnen Ansätze richtig seien, und zwar sowohl daraufhin, ob die Berechnung richtig erfolgt sei, als auch daraufhin, ob die Ansätze sachlich begründet seien. Wenn im Rentenabschnitt des Klägers jährlich 4 Millionen DM ausgezahlt würden, wie dieser behaupte, und wenn die Höhe der Beträge, über die verfügt werde, für die Frage der besonderen Verantwortung von Bedeutung sein könne, so treffe den Kläger doch nicht allein die Verantwortung.

Es wäre allerdings bedenklich, wie der Revision zugegeben ist, wenn dem Hinweis des Landesarbeitsgerichts, der Kläger trage bei der sachlichen und rechtlichen Bearbeitung der Rentenansprüche und bei den Kassenanweisungen nicht die "letzte" bzw. "allein" die Verantwortung, entnommen werden müßte, daß das Berufungsgericht nur unter diesen Voraussetzungen eine "besonders verantwortungsvolle" Tätigkeit habe bejahen wollen. Das fordert VergGr. IV b (neu) freilich nicht. Es kann nämlich im Einzelfall durchaus so liegen, daß der Angestellte, obwohl er als der Verantwortliche gar nicht in die Erscheinung tritt, an Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen gegenüber dem öffentlichen Arbeitgeber oder Dritten deshalb wesentlich beteiligt ist, weil sein Vorgesetzter zur Nachprüfung aller vom Angestellten bearbeiteten Vorgänge schon zeitlich nicht in der Lage und deshalb nicht dazu verpflichtet ist. In solchen Fällen kann auch eine bestehende Mitverantwortung je nach Umfang und Bedeutung der Beteiligung des Angestellten die Eigenschaft einer besonderen Verantwortung i.S. der VergGr. IV b (neu) annehmen. Dabei kommt es entgegen der Auffassung der Revision maßgeblich darauf an, ob und inwieweit eine echte Nachprüfung der vom Angestellten vorgelegten Sachen erfolgt.

- 9 -

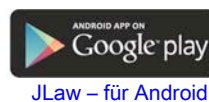


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das ist der tragende Gedanke auch in den wiedergegebenen Ausführungen des angefochtenen Urteils, das mit der Bemerkung, den Kläger treffe nicht die "letzte" bzw. "allein" die Verantwortung, nur zum Ausdruck bringt, auf diesen entfalle eine Mitverantwortung. Wenn das Urteil diese nicht für ausreichend hält, um eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" i.S. der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe zu bejahen, weil jeder einzelne der vom Kläger durchgesehenen oder von ihm selbst bearbeiteten Fälle vom Dezernenten nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite und von der Visa-Prüfstelle rechnerisch und auch noch sachlich nachgeprüft werde, so liegen diese Ausführungen im Beurteilungsspielraum des Berufungsgerichts und lassen reversible Rechtsfehler nicht erkennen.

Ebenfalls unbegründet ist die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht lasse bei der Beurteilung, ob der Kläger das Merkmal der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit erfülle, die Zeit vom 3. Juni 1958 bis Frühjahr 1960, in der der Kläger Prozeßvertreteraufgaben wahrnahm, zu Unrecht außer Betracht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, daß - nach Ansicht der Revision - die genannten Aufgaben des Klägers im Verhältnis zu denjenigen als Rentenabschnittsführer die größere Bedeutung besitzen und der Arbeit des Klägers das Gepräge gegeben haben. Für die Einreihung des Klägers ist es, wie oben gesagt, allein entscheidend, ob dessen überwiegende Tätigkeit, die nach den nicht angefochtenen Feststellungen des Berufungsurteils nicht in der Prozeßvertretung besteht bzw. bestanden hat, besonders verantwortungsvoll ist. Das hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Im übrigen stellt das Berufungsgericht noch ausdrücklich fest, die Tätigkeit des Klägers als Prozeßvertreter habe in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Arbeit als Rentenabschnittsführer gestanden, so daß auch die Frage der Möglichkeit und der Auswirkung einer gemeinsamen Bewertung nicht erörtert zu werden braucht (vgl. dazu BAG 9, 269). Wenn das angefochtene Urteil schließlich annimmt, aus der vom Kläger be-



- 10 -

haupteten Übung der "beteiligten Berufskreise", eine Stelle von der hier in Rede stehenden Art mit Oberinspektoren zu besetzen, lasse sich ein Anspruch auf die mit der Klage begehrte Vergütungsgruppe in keinem Falle herleiten, so steht das im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. BAG 9, 47 [51 f.]; BAG AP Nr. 49 zu § 3 TO-A).

Die Revision war danach unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Schuchert Dr.Sohler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)